



Merkblatt

Zur institutionellen Förderung von Kommunalen Kinos

Antragstellung

Anträge auf institutionelle Förderung können das ganze Jahr über gestellt werden, es gibt keine Einreichfristen. Förderungen können allerdings nur bis zur Gesamthöhe des für diesen Bereich zur Verfügung stehenden Budgets gewährt werden.

Die grundsätzlichen Bedingungen, die Kommunale Kinos für eine Förderung erfüllen müssen, sind unter Punkt 6.1. der Vergabeordnung der MFG Filmförderung (siehe www.film.mfg.de) nachzulesen. Unter anderem muss das Kino demzufolge mindestens zwei Jahre bestehen,

d.h. es muss nicht nur die antragstellende Institution mindestens seit zwei Jahren bestehen, sondern auch ein Spielbetrieb entsprechend nachgewiesen werden.

Das Antragsformular muss rechtsverbindlich (laut Registerauszug) unterschrieben werden. Anstelle des Vordrucks „Haushaltsplan“ kann ein individuell gestalteter Haushaltsplan eingereicht werden, der aber mindestens die genannten Posten aufweisen muss.

Grundsätzlich müssen dem Antrag folgende Anlagen beigefügt werden:

- Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das zu beantragende Jahr inkl. der Rücklagen- und Vermögenspositionen
- Zuwendungsbescheid/e der Sitzgemeinde/des Landkreises
- aktueller Registerauszug, aus dem sich ergibt, wer und in welchem Umfang den Antragsteller rechtsverbindlich vertritt
- bei Vereinen als Antragsteller: aktuelle Satzung (falls der MFG noch nicht vorliegend oder geändert)
- aktuelle Gemeinnützigkeitsbestätigung des zuständigen Finanzamtes
- ggf. Bestätigung des Liegenschaftsamtes über die Höhe und Angemessenheit der Mietkosten

Zusage/Vertragserstellung

Nach Prüfung der Unterlagen und positiver Entscheidung erfolgt die Erstellung des Zuschussvertrages. Diesem Vertragsangebot liegt eine Annahmeerklärung bei, die innerhalb der im Vertrag vorgegebenen Frist rechtsverbindlich unterzeichnet an die MFG zurückgesandt werden muss.

Alle Zuschussraten können nur bei entsprechendem Liquiditätsbedarf ausgezahlt werden.

Nach Annahme des Vertrages und Erfüllung aller weiteren Bedingungen kann der erste Teilbetrag mittels des dem Zuschussvertrag beiliegenden Abruffformulars sofort abgerufen werden. Der zweite Teilbetrag kann grundsätzlich frühestens zum 30.06. des benannten Zu-

schussjahres ausbezahlt werden. Sofern der Zuschussempfänger bereits im Vorjahr einen Zuschuss der MFG für das benannte Kino erhalten hat, kann die zweite Rate jedoch frühestens nach beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises für den Zuschuss des Vorjahres ausbezahlt werden.

Verwendungsnachweis

Bis spätestens zum 30.6. des Folgejahres muss der MFG ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

Falls dieser Termin nicht eingehalten werden kann, muss eine Terminverlängerung schriftlich beantragt und begründet werden.

Das Formular für den Verwendungsnachweis ist vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Alle im Formular angegebenen Anlagen sind beizulegen. Ein Verwendungsnachweis besteht zumindest aus:

- einem Sachbericht
- einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen/Erträge und Ausgaben/Kosten, d.h. einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder, falls nach den einschlägigen steuer- und handelsrechtlichen Bestimmungen keine Bilanzierungspflicht besteht und/oder keine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung erstellt wird, einem selbstgefertigten Jahresabschluss inkl. einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung, jeweils in der finalen, von den zuständigen Organen des Antragstellers beschlossenen/genehmigten Fassung
- Angaben zu Rücklagen und Vermögenspositionen
- einem Prüfbericht durch die Sitzgemeinde gemäß Vordruck der MFG
- einer statistischen Erfassung der Programmdaten gemäß Vordruck der MFG
- sofern der Förderempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist: einer Bestätigung darüber gemäß Vordruck der MFG
- einer ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Vollständigkeitserklärung

Der zahlenmäßige Nachweis ist in der Form des genehmigten Haushaltsplans zu gliedern, d.h. die ursprünglichen Planzahlen den tatsächlich angefallenen Kosten gegenüberzustellen (Soll/Ist-Vergleich).

Zuschüsse der Stadt und der MFG sowie etwaige weitere Zuwendungen müssen klar nachvollziehbar aus dem zahlenmäßigen Teil des Verwendungsnachweises hervorgehen. Das gleiche gilt für etwaige Mietzuschüsse der Stadt/des Landkreises.

Positionen „Sonstiges“ sind im zahlenmäßigen Teil des Verwendungsnachweises aufzuschlüsseln, sofern darin umfangreichere Kostenarten bzw. Einnahmen enthalten sind.

Nur vollständige Verwendungsnachweise können anerkannt werden. Nach beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises kann der 2. Teilbetrag ausbezahlt werden.

Hinweise zum Umgang mit Vermögenspositionen

Es ist erlaubt, zweckgebundene Rücklagen-/Vermögenspositionen (einschließlich Vorsorge für bestimmbar Risiken, Investitionsrücklagen, etc.), in aus dem jeweiligen Zweck abzuleitender angemessener Höhe zu bilden, ohne dass hierdurch der „Zuschussbedarf“ im Sinne

von Ziffer 6.1, lit c) der VO entfallen würde. Die Zweckbestimmung muss im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zur Förderung Kommunaler Kinos liegen; darüber hinausgehende Zwecke sind nicht anerkennungsfähig.

Diese zweckgebundene Rücklagen-/Vermögenspositionen sind im Haushaltsplan und/oder Verwendungsnachweis des jeweiligen Haushaltsjahres gesondert (auch unter Ausweis des gesamten „Anspar“-Zeitraumes bei geplanten Investitionen in der Zukunft) auszuweisen und in einer Anlage hierzu ausreichend zu begründen (z.B. durch Kostenvoranschläge).

Sie sind über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren und bis zu einer Gesamthöhe von maximal 30 Prozent der Haushaltsansätze möglich. Bei Investitionen ist der Zeitraum der entsprechenden Rücklagenbildung auf fünf Jahre begrenzt. Die maximale Höhe dieser Investitionsrücklagen bemisst sich nach dem jeweiligen Investitionszweck.

Nach den maximal möglichen Zeiträumen dieser Rücklagen sind sie (zweckaufwandsbezogen, oder soweit der Zweck weggefallen ist, allgemein haushaltsplanbezogen) zu verbrauchen bzw. aufzulösen. Ist dies nicht möglich, muss es der MFG rechtzeitig angezeigt werden, die über eine Verlängerung im Einzelfall entscheidet. Ein Zweckwechsel bedarf ebenfalls als Ausnahme der ausführlichen Begründung und Prüfung im Einzelfall.

Es ist den Kommunalen Kinos grundsätzlich erlaubt, Verluste aus dem/den Vorjahren in angemessener Höhe anzusetzen, ohne dass hierdurch der „Zuschussbedarf“ im Sinne von Ziffer 6.1, lit. c) der VO entfallen würde, analog der Handhabung der jeweils mitfinanzierenden Sitzgebietskörperschaften/-kommunen. Der Ausgleich derartiger Verluste aus dem laufenden Geschäftsbetrieb erfolgt im darauffolgenden Jahr. Die Refinanzierung von Investitionen erfolgt üblicherweise im Laufe der steuerlich vorgegebenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer im Rahmen der Abschreibungen.